

STADT TECKLENBURG

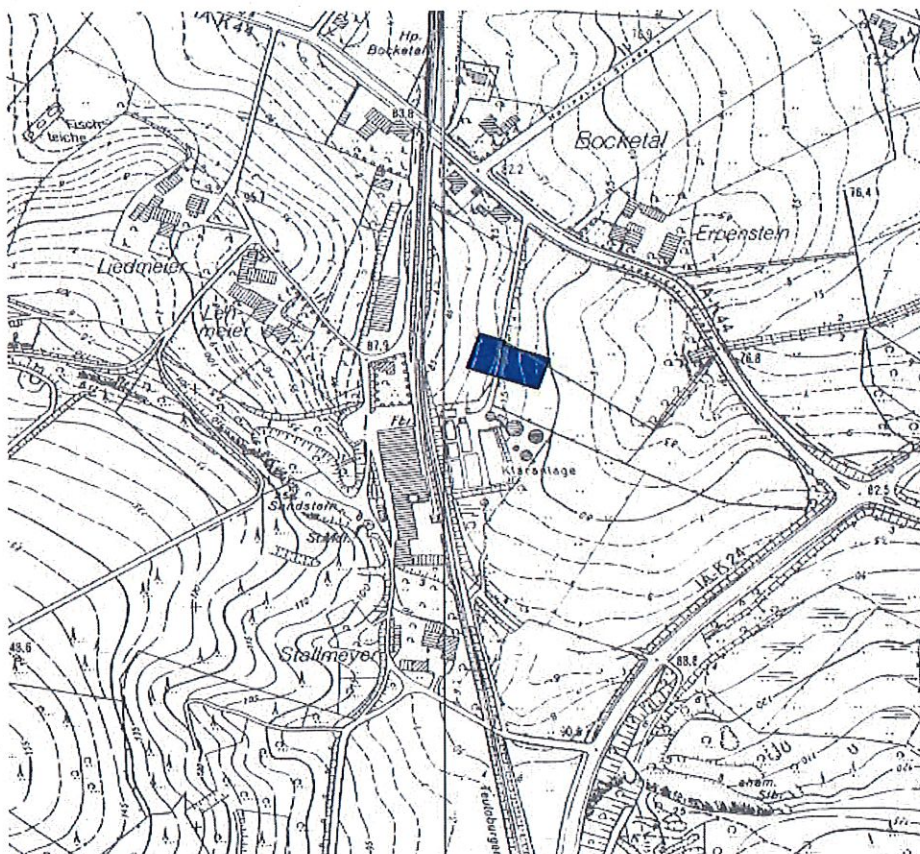
- BEKANNTMACHUNG -

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Weizenstärkefabrik Kröner“ der Stadt Tecklenburg, Ortsteil Brochterbeck

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses;
Inkrafttreten des Bebauungsplanes**

Der Rat der Stadt Tecklenburg hat in seiner Sitzung am 23.05.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Weizenstärkefabrik Kröner“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan schwarz umrandet und blau hinterlegt.



Der Bebauungsplan Nr. 23 „Weizenstärkefabrik Kröner“, 2. Änderung, mit Begründung wird gemäß § 10 BauGB während der allgemeinen Dienstzeiten bzw. nach Vereinbarung im Rathaus der Stadt Tecklenburg, Landrat-Schultz-Straße 1, 49545 Tecklenburg, Zimmer 460, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Tecklenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 BauGB).
2. Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der in der derzeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Bebauungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tecklenburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NW).

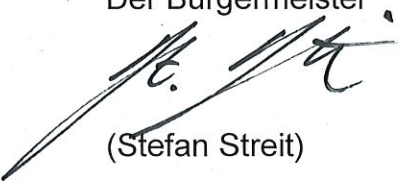
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 23 „Weizenstärkefabrik Kröner“, 2. Änderung, als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Planungsunterlagen sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 23 „Weizenstärkefabrik Kröner“, 2. Änderung in Kraft.

Tecklenburg, 08.06.2017

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister



(Stefan Streit)